

Hinweise der Senatsverwaltung Hygieneanforderungen in Zahnarztpraxen

Ausdruck des Qualitätsmanagements ist auch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen wie die Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) im Bereich Hygiene, das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), die Röntgenverordnung (RöV), die technische Sicherheit sowie der Gesundheitsschutz im Allgemeinen.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenGPG) wies deshalb die Zahnärztekammer Berlin in einem Schreiben im September 2017 darauf hin, dass auch in den Praxen im alltäglichen Handeln Rechtsvorschriften wie z. B. das Medizinproduktegesetz (MPG) und die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) anzuwenden und zu beachten seien, um für „die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter zu sorgen“ (§ 1 MPG). Die Empfehlung zur „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ wurde von einer Arbeitsgruppe hochkarätiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einschließlich der Vertreter der Zahnärzteschaft erarbeitet und gilt seit 2006 grundsätzlich für die

Aufbereitung von Medizinprodukten, die am Patienten eingesetzt werden.

Bei Kontakt von Medizinprodukten mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten müssen laut Hinweis der SenGPG Maßnahmen getroffen sein, die Infektionen verhindern, unabhängig davon, ob der Patient im Krankenhaus behandelt wird oder in einer Zahnarztpraxis. Übertragbare Erreger sowie mögliche Übertragungswege sind in der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim RKI und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt. Dieses muss sowohl bei jeder Patientin und jedem Patienten als auch im täglichen Umgang mit den Medizinprodukten bedacht werden.

Die SenGPG betont, dass für die Einhaltung dieser Vorschriften der behandelnde Zahnarzt bzw. die behandelnde Zahnärztin verantwortlich und haftbar seien. Die Rechtslage ist hier eindeutig.

Zudem wies die Senatsverwaltung darauf hin, dass über die Validierung des Aufbereitungsprozesses ein bundesweiter Konsens bestehe und es insofern keinen Verhandlungsspielraum bei der Im-

plementierung eines kammereigenen Validierungsdienstes gebe. Wenn der kammereigene Q-BuS-Dienst die Validierung entsprechend der gesetzlichen und normativen Vorgaben qualifiziert durchführe, sei nichts dagegen einzuwenden.

Die Gesundheitsämter der Bezirke und das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) werden auch in Zukunft die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und der Normen zur Aufbereitung überwachen. Auf Grundlage der o.g. RKI-Empfehlung ist deshalb die Aufbereitung von Medizinprodukten mit validierten Verfahren auch in Berlin selbstverständlich.

Wir bitten, dass die Hinweise und Informationen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in den Praxen beachtet und gemeinsam mit den Gesundheitsämtern, dem LAGeSo und dem kammereigenen Q-BuS-Dienst zum Wohle der Gesundheit unserer Patientinnen und Patienten umfassend umgesetzt werden.

*Ihr Team des Q-BuS-Dienstes
Referat Praxisführung
der Zahnärztekammer Berlin*